

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Freudenberg

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 29.09.2017

Auf Grund der § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.4.2013 (GV. NRW S. 208), in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV. NRW S.1062) wird durch Beschluss des Rates der Stadt Freudenberg vom 28.09.2017 für das Gebiet der Stadt Freudenberg verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen in den in § 2 aufgeführten Straßen, dürfen aus Anlass des Herbst- und Mittelaltermarktes am Sonntag, den 15.10.2017, über die allgemeinen Ladenöffnungszeiten hinaus von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Der Geltungsbereich erstreckt sich im Einzelnen auf die nachstehend aufgeführten Straßen:

- Marktstraße, Mittelstraße, Unterstraße, Poststraße, Oranienstraße, Kölner Straße, Färberstraße, Zum Kurpark, Krottorfer Straße (ab Einmündung Bahnhofstraße bis Haus Nr. 2), Bahnhofstraße (ab Einmündung Neuer Weg), Olper Straße (ab Einmündung Siegener Straße bis Haus Nr. 1)

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der durch diese Verordnung zugelassenen Zeit (§ 1) und Örtlichkeit (§ 2) offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Freudenberg, den 29.09.2017

Stadt Freudenberg
Die Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde

Reschke
Bürgermeisterin